

Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz)

vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 9, 24 und 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Zweck*

Das Gesetz soll an öffentlichen Ruhetagen Besinnung, Ruhe und Erholung sowie gemeinsame soziale, kulturelle, religiöse und sportliche Betätigung ermöglichen.

Art. 2 *Öffentliche Ruhetage*

¹ Öffentliche Ruhetage sind:

a. die Sonntage;

b. die Feiertage:

Neujahr, Auffahrt (Christi Himmelfahrt), Fronleichnam, Bundesfeiertag (1. August)², Mariä Himmelfahrt (15. August), Bruderklausenfest (25. September), Allerheiligen (1. November), Mariä Empfängnis (8. Dezember);

c. die hohen Feiertage:

Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betttag, Weihnachten (25. Dezember).

² Die Einwohnergemeinden können durch Verordnung einen den Sonntagen gleichgestellten Lokalfeiertag festlegen.

³ Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis und Weihnachten sind auch im Sinne des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)³ den Sonntagen gleichgestellt.

II. Sicherung der öffentlichen Ruhe

Art. 3 *An öffentlichen Ruhetagen*

An öffentlichen Ruhetagen sind untersagt:

a. Arbeiten, Betätigungen oder Veranstaltungen, welche die dem Tag angemessene Ruhe und Würde stören;

b. jede Störung des Gottesdienstes, namentlich durch geräuschvolle Veranstaltungen in der Nähe von Kirchen;

c. die Arbeit in industriellen, gewerblichen sowie land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.

Art. 4 *An hohen Feiertagen*

An hohen Feiertagen sind überdies öffentliche Veranstaltungen nicht religiöser Art sowie organisierte sportliche Übungen und Wettkämpfe in der Öffentlichkeit verboten.

III. Ausnahmen und Ladenöffnung

Art. 5 *Ausnahmen*

¹ An öffentlichen Ruhetagen sind erlaubt:

- a. Tätigkeiten in Betrieben, die gemäss Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz⁴ vom Verbot der Sonntagsarbeit ausgenommen sind oder für die eine Bewilligung von Sonntagsarbeit nach dem Arbeitsgesetz vorliegt;
- b. die durch die täglichen Bedürfnisse bedingten Arbeiten und Vorrichtungen, deren Unterlassung nicht möglich oder nicht zumutbar ist;
- c. Hilfeleistungen und Arbeiten bei Schadenereignissen, Katastrophen und in Notlagen;
- d. unaufschiebbare Arbeiten in Gärtnereien und Landwirtschaftsbetrieben sowie in der Tierhaltung;
- e. unaufschiebbare Wartungs- und Reparaturarbeiten;
- f. der Betrieb der öffentlichen Dienste;
- g. sportliche Anlässe und andere Veranstaltungen sowie der direkt damit verbundene Verkauf von Verpflegung und Getränken;
- h. das Schiessen in unterirdischen Anlagen.

² Der Einwohnergemeinderat kann für besondere Verhältnisse weitergehende Ausnahmen gestatten. Er legt bei Schiessübungen und Schiessanlässen im Freien, die an öffentlichen Ruhetagen abgehalten werden, die Durchführungszeiten fest.

³ An hohen Feiertagen kann der Einwohnergemeinderat nach Rücksprache mit den Kirchgemeinden Veranstaltungen bewilligen, die dem Sinn des hohen Feiertages angepasst sind und Ruhe und Erholung nicht unverhältnismässig stören.

⁴ Bei erlaubten Tätigkeiten und Veranstaltungen ist die Störung der öffentlichen Ruhe auf das unumgängliche Mindestmass zu beschränken.

Art. 6 *Ladenöffnung*

¹ Verkaufsgeschäfte sind an öffentlichen Ruhetagen geschlossen zu halten.

² Ausgenommen sind an Sonn- und Feiertagen:

- a. Geschäfte, die gemäss Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz⁵ vom Verbot der Sonntagsarbeit ausgenommen sind;
- b. Verkauf eigener Frischprodukte auf dem Landwirtschaftsbetrieb.

³ Die Einwohnergemeinden können im Einzelfall auf Gesuch hin Verkaufsgeschäften an zwei öffentlichen Ruhetagen in der Adventszeit den Betrieb erlauben. Die Vorschriften von Art. 19 Abs. 3 und 5 des Arbeitsgesetzes⁶ bilden integrierenden Bestandteil der Bewilligung.

IV. Aufsicht, Gebühren und Strafbestimmungen

Art. 7 *Aufsicht und Gebühren*

¹ Die Einwohnergemeinde beaufsichtigt die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes. Die Polizeiorgane vollziehen die Aufsicht.

² Die Einwohnergemeinde regelt die Gebühren für Ausnahmegewilligungen gemäss Art. 5 Abs. 2 und 3 sowie Art. 6 Abs. 3 dieses Gesetzes.

Art. 8 *Strafbestimmungen*

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Gesetz oder gestützt darauf erlassene Vorschriften oder Verfügungen verstösst, wird mit Busse bestraft.

² Insbesondere wird bestraft, wer:

- a. durch unzulässige Arbeiten, Betätigungen oder Veranstaltungen die Ruhe und Würde der öffentlichen Ruhetage stört;
- b. an hohen Feiertagen unzulässige Veranstaltungen oder sportliche Übungen und Wettkämpfe in der Öffentlichkeit durchführt;
- c. Verkaufsgeschäfte an öffentlichen Ruhetagen ohne Ermächtigung offen hält.

V. Schlussbestimmungen

Art. 9 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Es werden aufgehoben:

- a. das Gesetz über die öffentlichen Ruhetage vom 2. März 1975⁷,
- b. die Kantonale Feiertagsverordnung vom 6. Februar 1969⁸.

Art. 10 *Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats:
Der Ratspräsident:
Der Ratssekretär:

¹ GDB 101
² SR 116
³ SR 822.11 (Art. 20a)
⁴ SR 822.112
⁵ SR 822.112
⁶ SR 822.11
⁷ LB XV, 160
⁸ LB XII, 201